

Demokratische Kontrolle der Justiz

Sina Fontana

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Fontana, Sina. 2021. "Demokratische Kontrolle der Justiz." In *Funktionsbedingungen der Dritten Gewalt* = Умови функціонування третьої (судової) гілки влади = Условия функционирования третьей (судебной) ветви власти, edited by Thomas Mann and Roman Melnyk, 65–76. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.
<https://doi.org/10.17875/gup2021-1785>.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

CC BY-SA 4.0



Thomas Mann/Roman Melnyk (Hg.)
Funktionsbedingungen der Dritten Gewalt
Умови функціонування третьої (судової) гілки влади
Условия функционирования третьей (судебной) ветви власти

Dieses Werk ist lizenziert unter einer
[Creative Commons
Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen
4.0 International Lizenz.](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



erschienen in der Reihe der Universitätsdrucke
im Universitätsverlag Göttingen 2021

Thomas Mann/Roman Melnyk
(Hg.)

Funktionsbedingungen der
Dritten Gewalt

Умови функціонування
третьої (судової) гілки
влади

Условия
функционирования
третьей (судебной) ветви
власти



Universitätsverlag Göttingen
2021

Bibliografische Information

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



Alexander von Humboldt
Stiftung/Foundation

Unterstützt von/Supported by

im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanzierten Programms zur Förderung von Institutspartnerschaften

Anschrift des deutschen Herausgebers

Prof. Dr. Thomas Mann
Georg-August-Universität Göttingen
Juristische Fakultät
Institut für Öffentliches Recht
Platz der Göttinger Sieben 5
37073 Göttingen
<http://www.thomas-mann.net>

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar.
Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Jacob Eh und Tobias Fröhlich

© 2021 Universitätsverlag Göttingen
<http://univerlag.uni-goettingen.de>
ISBN: 978-3-86395-499-4
DOI: <https://doi.org/10.17875/gup2021-1785>

Inhaltsverzeichnis

1. Teil:

Rechtsstaatliche Grundanforderungen an die Unabhängigkeit des Richters

Arbeitsgruppe:

Dr. Dag Bellroth / Dr. Olga Kosilova / Katja Krawchenko /
Prof. Dr. Roman Melnyk

Deutscher Bericht	19
Ukrainischer Bericht	37

2. Teil:

Demokratische Kontrolle der Justiz

Arbeitsgruppe:

PD Dr. Sina Fontana, MLE / Prof. Dr. Roman Melnyk /
Prof. Dr. Lera Pojedinok / Anna Yushak

Deutscher Bericht	65
Ukrainischer Bericht	77

3. Teil:**Die Rolle der Rechtswissenschaft bei
Entscheidungsfindung und Entscheidungsbegründung**

Arbeitsgruppe:

Ass. iur. Shaghayegh Kian / Prof. Dr. Thomas Mann/
Prof. Dr. Roman Melnyk

Deutscher Bericht 107

Ukrainischer Bericht 123

4. Teil:**Die Bedeutung richterlicher Auslegungskompetenz für
die Qualität der Urteile**

Arbeitsgruppe:

Nastja Antonenko / Prof. Dr. Tetiana Chekhovych / Lennart
Marquard / Prof. Dr. Ewgen Petrov / Dr. Maryna Rabinovych /
Ass. iur. Franziska Schnuch, MLE.

Deutscher Bericht 141

Ukrainischer Bericht 153

5. Teil:**Die Ausrichtung der juristischen Ausbildung: Anwalts- oder Richterbildfixierung und ihre Auswirkung auf die nationale Rechtskultur**

Arbeitsgruppe:

Dr. Bogdana Cherniavska / Ass. iur. Katharina Hundertmark /
Prof. Dr. Iryna Lukach /

Deutscher Bericht 179

Ukrainischer Bericht 191

Зміст

1. Частина:

Основні вимоги щодо незалежності суддів в правовій державі

Робоча група:

Др. Даг Белрот / Др. Ольга Косилова / Катерина Кравченко /
Проф. д-р Роман Мельник

Німецький звіт 219

Український звіт 239

2. Частина:

Демократичний контроль за судовою владою

Робоча група:

Др. Сіна Фонтана, MLE / Проф. д-р Роман Мельник /
Проф. д-р Валерія Поєдинок / Анна Ющак

Німецький звіт 263

Український звіт 275

3. Частина:**Роль юридичної науки у сфері пошуку та обґрунтування судового рішення**

Робоча група:

Доц. юр. Шагхає Кіан / Проф. д-р Томас Манн /
Проф. д-р Роман Мельник

Німецький звіт 303

Український звіт 319

4. Частина:**Значення компетенції суддів щодо тлумачення права для якості прийняття судових рішень та їх обґрунтування**

Робоча група:

Настя Антипенко / Проф. д-р Тетяна Чехович / Леннарт
Марквард / Проф. д-р Євген Петров / Д-р Марина Рабінович /
Доц. юр. Франциска Шнух, MLE.

Німецький звіт 335

Український звіт 347

5. Частина:

**Орієнтація юридичної освіти: фіксація на іміджі
адвоката чи судді та його вплив на національну
правову культуру**

Робоча група:

Др. Богдана Чернявськ / Доц. ЮР. Катаріна Гундертмарк /
Проф. д-р Ірина Лукач

Німецький звіт 371

Український звіт 383

Оглавление

1. Часть:

Основные требования относительно независимости судей в правовом государстве

Рабочая группа:

Доктор Даг Белрот / Др. Ольга Косилова / Екатерина Кравченко / Проф. д-р Роман Мельник

Немецкий отчет 409

Украинский отчет 429

2. Часть:

Демократический контроль за ~~на~~ судебной властью

Рабочая группа:

Доктор Зина Фонтана, магистр европейского права / Проф. д-р Роман Мельник / Проф. д-р Валерия Поединок / Анна Ющак

Немецкий отчет 455

Украинский отчет 469

3. Часть:**Роль юридической науки в поиске и обосновании судебного решения**

Рабочая группа:

Доц. юр. Шагхае Киан / Проф. д-р Томас Манн /
Проф. д-р Роман Мельник

Немецкий отчет 501

Украинский отчет 519

4. Часть:**Значение компетенции судей при толковании права и ее влияние на качество принятия судебных решений и их обоснование**

Рабочая группа:

Настя Антипенко / Проф. д-р Татьяна Чехович / Леннарт
Марквард / Проф. д-р Евгений Петров / Д-р Марина
Рабинович / Доц. юр. Франциска Шнух, магистр европейского
права

Немецкий отчет 537

Украинский отчет 551

5. Часть:**Ориентация юридического образования: фиксация
на имидже адвоката или судьи и влияние такого
подхода на национальную правовую культуру**

Рабочая группа:

д-р Богдана Чернявськ / Доц. юр. Катарина Гундертмарк
/Проф. д-р Ирина Лукач

Немецкий отчет 577

Украинский отчет 591

Demokratische Kontrolle der Justiz

PD Dr. Sina Fontana, MLE.

1 Demokratische Legitimation der Justiz

Gemäß Art. 20 Abs. 2, S. 1 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Daraus folgt die Notwendigkeit der demokratischen Legitimation aller Staatsgewalt einschließlich der Rechtsprechung (vgl. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG) in dem Sinne, dass sich alle Handlungen auf den Willen des Volkes zurückführen lassen müssen.¹ Die funktionell-institutionelle Legitimation der Rechtsprechung ist verfassungsunmittelbar durch die Art. 92 ff. GG gewährleistet,² während die personelle Legitimation durch Ernennung oder Wahl erfolgt.³ Hinzu tritt die juristische Qualifikation, die zu einer sachadäquaten Aufgabenwahrnehmung beiträgt.⁴ Eine sachlich-inhaltliche Legitimation erfolgt vor allem durch die Bindung an das Recht (vgl. Art. 20 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1),⁵ und findet in der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) ihre Grenzen. Anders als die Exekutive ist die Rechtsprechung nicht weisungsgebunden.⁶ Diese Unabhängigkeit der Rechtsprechung gebietet, dass die Bindung an das Recht

¹ BVerfGE 83, 60 (72); 107, 59 (77); 136, 194 (261).

² Dreier, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 20 Rn. 139.

³ Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2004, § 24 Rn. 24.

⁴ Völkel/Sydon, Die demokratische Legitimation des Richters, JZ 2002, 673 (680).

⁵ Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2004, § 24 Rn. 24; Hillgruber, Richterliche Rechtsfortbildung als Verfassungsproblem, JZ 1996, 118 (118).

⁶ BVerfGE 87, 68 (85); 148, 69 (90); Kment, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 16. Auflage 2020, Art. 97 Rn. 3.

durch alternative Instrumente sichergestellt wird.⁷ Hierzu gehören vor allem der Öffentlichkeitsgrundsatz, der eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit ermöglicht, sowie die Urteilsbegründungen,⁸ da sie die Auslegung und Anwendung des Gesetzes offenlegen und ihre Überprüfbarkeit ermöglichen. Das gilt umso mehr, soweit Urteile – durch die Gerichte selbst oder vermittelt durch die Medien – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

2 Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung

„Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind Unrecht“.⁹ Mit diesen Worten beschreibt Immanuel Kant den Grundsatz der Öffentlichkeit und formuliert so das grundlegende Erfordernis der Öffentlichkeit. Dieses kompromisslose Verständnis kann in einer heutigen Gesellschaft, die immer vernetzter, komplexer und pluralistischer wird, auf neue Herausforderungen treffen. Insbesondere auf die Omnipräsenz von sozialen Medien sowie den ungehinderten Zugang zu Ton, Schrift und Bild hat der Rechtsstaat zu reagieren. Maßstab hierfür ist der Grundsatz der Öffentlichkeit wie er in der Verfassung sowie im einfachen verankert und ausgestaltet ist.

2.1 Zugang der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit des Verfahrens ist einfachgesetzlich in § 169 Abs.1 S. 1 GVG, § 55 VwGO geregelt. Diese Vorschriften regeln lediglich die Saalöffentlichkeit, die jedermann den Zutritt zum Zuhörerraum des Gerichtssaals gestattet, sofern genügten Platz besteht.¹⁰ Ein solcher Anspruch auf Zugang besteht gegenüber jedermann gleichwertig, unabhängig davon, ob dieser ein bestimmtes Interesse oder einer persönlichen Eigenschaft vorweist.¹¹ In Anbetracht dessen ist die Öffentlichkeit dann gewahrt, wenn die abstrakte Zugangsmöglichkeit besteht ungeachtet des tatsächlichen Zugangs.¹²

⁷ Dreier, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 20 Rn. 141

⁸ Voßkühle/Sydon, Die demokratische Legitimation des Richters, JZ 2002, 673 (680 f.).

⁹ Kant, Zum ewigen Frieden, Anhang, II. S. 50 (Reclam).

¹⁰ Gierhake, Zur Begründung des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Strafverfahren, JZ 2013, 1030 (1031); BVerfGE 103, 44 (65).

¹¹ BVerfGE 103, 44 (65); Allgayer, in: BeckOK GVG, Graf, 9. Edition, Stand: 15.11.2020, § 169 Rn. 1.

¹² BGHSt 21, 72 (73); 27, 13 (14); Diemer, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 8. Auflage 2019, § 169 GVG Rn. 8.

2.2 Grundannahmen des Öffentlichkeitsgrundsatzes

Ausdrücklich findet sich der Grundsatz der Öffentlichkeit in § 169 Abs. 1 S.1 GVG, § 55 VwGO und in § 338 Nr. 6 StPO, wo seine Verletzung als absoluter Revisionsgrund normiert ist. Weiterhin lässt er sich aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK entnehmen. In der Verfassung ist der Grundsatz der Öffentlichkeit nicht explizit verankert. Der BGH und das Bundesverfassungsgericht leiten ihn allerdings als „alte demokratische Forderung“ aus dem Rechtstaats- und Demokratieprinzip ab.¹³

2.2.1 Kontrolle

Zunächst soll die Öffentlichkeit durch ihre Anwesenheit die Justiz in Ausübung ihrer hoheitlichen Gewalt kontrollieren.¹⁴ Dies dient der Herrschaftssicherung des Volkes als eigentlicher Entscheidungsträger, in dessen Namen geurteilt wird.¹⁵ Das führt zur Integration sowie Akzeptanz der Entscheidung, die zugleich die demokratische Willensbildung durch Informationen zur öffentlichen Meinungsbildung mit fördert.¹⁶ Insbesondere die Notwendigkeit des Zugangs zur Verhandlung fließt auch aus dem Grundrecht der Informationsfreiheit, da die Verhandlung als allgemein zugängliche Informationsquelle im Sinne des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GG anzusehen ist.¹⁷ Der Öffentlichkeitsgrundsatz erlangt mithin neben seiner Funktion für die demokratische Kontrolle eine grundrechtliche Dimension.

2.2.2 Offenheit

Dadurch begegnet wird der Gefahr einer geheimen Justiz, die der staatlichen sowie der politischen Einflussnahme unterworfen ist.¹⁸ Diese Befürchtung der Justiz „hinter verschlossenen Türen“ soll durch die generelle Saalöffentlichkeit ausgeräumt

¹³ BGH, NJW 1953, 1442 (1443).

¹⁴ *Gierhake*, Zur Begründung des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Strafverfahren, JZ 2013, 1030 (1031); *Stürner*, Gerichtsöffentlichkeit und Medienöffentlichkeit in der Informationsgesellschaft, JZ 2001, 699 (700); *Degenhart*, Gerichtsverfahren, in: Josef Isensee/ Paul Kirchhof, Handbuch des Staatsrecht V, §115 Rn. 41; *Kulhanek*, in: MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, § 169 GVG Rn. 1.

¹⁵ „Im Namen des Volkes“ wird als generelle Eingangsformel für Urteile und Beschlüsse gesetzliche festgelegt; vgl. §§ 25 Abs. 4 BVerfGG, 311 Abs. 1 ZPO, 268 Abs. 1 StPO, 117 Abs. 1 S. 1 VwGO, 105 Abs. 1 S. 1 FGO, 132 Abs. 1 S. 1 SSG.

¹⁶ BVerfGE 103, 44 (59, 65); *Stürner*, Gerichtsöffentlichkeit und Medienöffentlichkeit in der Informationsgesellschaft, JZ 2001, 699 (700); *Degenhart*, Gerichtsverfahren, in: Josef Isensee/ Paul Kirchhof, Handbuch des Staatsrecht V, §115 Rn. 42; *Kulhanek*, in: MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, § 169 GVG Rn. 9. 17 BVerfGE 103, 44 (59).

¹⁸ BVerfGE 103, 44 (63 f.); EGMR NJW 1986, 2177 (2178); *Gierhake*, Zur Begründung des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Strafverfahren, JZ 2013, 1030 (1031).

werden und dem Beteiligten sowohl die Gewissheit der Verfahrensgerechtigkeit gewährleistet werden.¹⁹ Das fördert die generelle Nachvollziehbarkeit einer Entscheidung und dient damit auch dem Rechtsfrieden.²⁰ Eine Entscheidung, die nicht nachvollziehbar ist, sei es durch eine fehlende Begründung oder aufgrund der Heimlichkeit des Verfahrens, erschüttert das Vertrauen in einen funktionierenden Rechtstaat und führt zur Rechtsunsicherheit bei den Gewaltunterworfenen,²¹ die eigentlich der Herrschaftsträger dessen sind.²²

2.2.3 *Medienöffentlichkeit*

Bei der Verwirklichung dieser Ziele wirken Medien in der heutigen Zeit als Katalysator mit, die den Verlauf sowie Entscheidung dokumentieren, verbreiten und die Öffentlichkeit von den getroffenen Entscheidungen unterrichten.²³ Dabei muss das jeweilige Gericht auch die besonderen Interessen auch von ausländischen Medien berücksichtigen, wenn diese im besonderen Maße mit dem Entscheidungsgegenstand verbunden sind, wie es beispielsweise im sogenannten „NSU-Prozess“ der Fall war.²⁴

2.3 Einschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes

Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist trotz dieser fundamentalen Gründe nicht grenzenlos gewährleistet. Sie wird beispielsweise durch das Verbot der Aufzeichnung der Verhandlung in §§ 169 Abs. 1 S. 2 GVG sowie den generellen Ausschluss in Jugendstrafsachen gem. § 48 JGG eingeschränkt.

2.3.1 *Kollidierende Interessen*

Diese Einschränkungen resultieren aus kollidierenden Interessen, die als Kehrseite mit der Öffentlichkeit verbunden sind. Betroffen sind insbesondere die kollidierenden Interessen der Verfahrensbeteiligten und darüber hinaus das Allgemeininteresse an der Wahrheitsfindung als Wesensmerkmal eines fairen Verfahrens.

¹⁹ BGHSt 7, 218, (221); BGH, NJW 1956, 1646 (1647).

²⁰ Kischel, Die Begründung, 2003, S. 55.

²¹ Vgl. Degenhart, Gerichtsverfahren, in: Josef Isensee/ Paul Kirchhof, Handbuch des Staatsrecht V, §115 Rn. 52.

²² Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie, 2. Aufl. 1929, S. 5; Böckenförde, Demokratie als Verfassungsprinzip, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatrechts II, 3. Aufl. 2004, § 24 Rn. 35; Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl. 1984, S. 594.

²³ von Coelln, Der Zutritt von Journalisten zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen, DÖV 2006, 804 (806); Degenhart, Gerichtsverfahren, in: Josef Isensee/ Paul Kirchhof, Handbuch des Staatsrecht V, §115 Rn. 42.

²⁴ Dazu BVerfG, DVBl. 2013, 719.

2.3.1.1 *Kollidierende Interessen des Verfahrensbeteiligten*

Durch die Anwesenheit der Öffentlichkeit und die Möglichkeit der Verbreitung durch anwesende Medienvertreter treten Informationen der Beteiligten ans Licht der Öffentlichkeit, ohne dass diese einen Einfluss darauf haben. Sowohl bei der Sachverhaltaufklärung als auch der rechtlichen Bewertung können Umstände des persönlichen Lebensbereichs betroffen sein, welche die Privat- oder Intimsphäre in erheblichem Maße berühren. Das gilt vor allem für Strafprozesse, aber auch darüber hinaus für die Betroffenen, die sich ohnehin unfreiwillig in einer emotional aufwühlenden Situation befinden. Die mit der öffentlichen Darstellung durch Medien möglicherweise einhergehende Prangerwirkung verstärkt die Belastung.²⁵

Diese Interessen der Betroffenen sind durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs.1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG) in der besonderen Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung geschützt.²⁶ Wenn gleich die Kontrolle durch die Öffentlichkeit die grundsätzliche Anwesenheit und Nachvollziehbarkeit des Verfahrensgangs gebietet, besteht kein schutzwürdiges Interesse auf Kenntnisnahme jeder Information auch aus persönlichsten Bereichen.²⁷ Der Prozess findet in, nicht für die Öffentlichkeit statt.²⁸ Dieser Gefährdung wird unter anderem durch die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit gemäß §171b GVG begegnet, soweit die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit überwiegen. Schon im Wortlaut der Vorschrift kommt die verfassungsrechtlich gebotene Abwägungskomponente zum Ausdruck.

Daneben wurde das Anonymisierungsgebot begründet, um Persönlichkeitsrechtsverletzungen entgegenzuwirken.²⁹ Daneben besteht aber auch das Resozialisierungsinteresse des Beklagten in einem Strafverfahren, der seine Strafe verbüßt hat und sich nicht mehr mit dem Makel der Verurteilung in der Öffentlichkeit konfrontiert sehen will.³⁰ Diese Problematik verschärft sich im Zeitalter der Digitalisierung dahingehend, dass jeder Beitrag – auch von Nachrichtenmedien – dauerhaft abrufbar für eine Vielzahl von Adressatzen zugänglich ist und so ein Vergessen nicht möglich erscheint. Das Bundesverfassungsgericht aber sieht die Notwendigkeit der Möglichkeit eines Neuanfangs, ohne dass sich der Betroffene sein vorangegangenes Handeln vorhalten lassen muss.³¹ Auch hier gilt es, das Informationsinteresse der Öffentlichkeit mit dem Recht auf Informationelle Selbstbestimmung – dem „Recht

²⁵ BVerfGE 103, 44 (68); BVerfG, NJW 2009, 350 (351).

²⁶ BVerfGE 35, 202 (220); 103, 44 (64 f.); BVerfG, NJW 2017, 798 (798); *Degenhart*, Gerichtsverfahren, in: Josef Isensee/ Paul Kirchhof, Handbuch des Staatsrecht V, §115 Rn. 43.

²⁷ BVerfGE 35, 202 (220); 103, 44 (64 f.); BVerfG NJW 2017, 798 (799); *Gierhake*, Zur Begründung des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Strafverfahren, JZ 2013, 1030 (1036).

²⁸ BVerfGE 103, 44 (64).

²⁹ Dazu umfassend BVerfG, NJW 2017, 798; BGH, NStZ-RR 2018, 257.

³⁰ BVerfGE 35, 202 (233f.); 36, 174 (188); BVerfG, NJW-RR 2007, 1191 (1191).

³¹ BVerfG, NJW 2020, 300 (309).

auf Vergessen“ des Betroffenen – in einen angemessenen Ausgleich zu bringen,³² wodurch es zu Beschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes kommen kann.

Während der rechtskräftig verurteilte Täter sich im gewissen Rahmen auch dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit beugen muss, kann diese Last nicht auf den Beschuldigten, aber nicht Verurteilten übertragen werden.³³ Die bis zum Urteil bestehende Unschuldsvermutung gebietet, dass im Rahmen der Berichterstattung eine entsprechende Zurückhaltung bis zum Urteilspruch erfolgt,³⁴ auch damit im Falle des Freispruchs der Freigesprochene die Möglichkeit der Resozialisierung besteht.³⁵

2.3.1.2 *Wahrheitsfindung als kollidierendes Interesse*

Als kollidierende Interessen können weiterhin die Gefahr der Einflussnahme der öffentlichen Meinung auf den Prozess und die ungestörte Wahrheitsfindung angeführt werden. Durch Prägung einer öffentlichen Meinung, zu der die Medien in einem erheblichen Umfang beitragen, kann die Gefahr entstehen, dass die Gerichte mehr im Sinne der „Volksmeinung“ entscheiden und nicht mehr allein der Wahrheitsfindung Rechnung tragen.³⁶ Das gilt vor allem dann, wenn durch die Berichterstattung der Medien eine Vorverurteilung erfolgt.

2.3.2 *Differenzierte Interessenabwägung*

Um die Zwecke der Öffentlichkeit zu erreichen und gleichzeitig kollidierenden Interessen der Betroffenen sowie das Allgemeininteresse an der Wahrheitsfindung nicht unverhältnismäßig zu belasten, muss ein differenzierter und interessengerechter Ausgleich erfolgen.

2.3.2.1 *Saal- und Medienöffentlichkeit*

Der Gesetzgeber räumt dem Grundsatz der Öffentlichkeit durch §169 Abs. 1 GVG zwar prinzipiell den Vorrang ein, begrenzt aber seinerseits die Tragweite durch die §§ 169 ff. GVG sowie die weiteren speziell geregelten Ausschlussgründe.³⁷ Es obliegt im Wesentlichen der Herrschaft des Gerichts im Wege der Sitzungspolizei gemäß §176 GVG die ungestörte Wahrheitsfindung und Begrenzung der Parteibelastung durchzusetzen, wenn außerhalb der gesetzlichen Schranken Beeinträchtigung durch Personen der Öffentlichkeit, insbesondere Medienvertreter, erfolgen.³⁸

³² BVerfG, NJW 2020, 300 (306).

³³ BVerfG NJW 2009, 350 (351).

³⁴ BVerfG NJW 2009, 350 (351); *Franke*, Öffentlichkeit im Strafverfahren, NJW 2016, 2618 (2618); *Degenhart*, Gerichtsverfahren, in: Josef Isensee/ Paul Kirchhof, Handbuch des Staatsrecht V, §115 Rn. 44.

³⁵ Vgl. BVerfGE 103, 44 (68).

³⁶ *Gierhake*, Zur Begründung der Öffentlichkeit im Strafverfahren, JZ 2013, 1030 (1034).

³⁷ Etwa § 48 JGG.

³⁸ BVerfG, NJW 1995, 184 (185); vgl. BT-Drucks. IV/178, S. 45 f.

Die gesteigerte Drucksituation durch die Anwesenheit der Öffentlichkeit für die Parteien sowie Zeugen muss in ständiger Selbstbehauptung hingenommen werden, da vor allem im Strafprozess diese gerade auch dem Schutz des Angeklagten vor willkürlichen Entscheidungen der Justiz dient.³⁹ Darüber hinaus ist die Gefahr der Beeinflussung im Sinne des „Volksempfinden“ eher von beschränkt abstrakter Natur. Das Gericht setzt sich im Regelfall aus Berufsrichtern zusammen, bei denen nach einer langjährigen Ausbildung und Berufserfahrung ein gewisses Maß an Widerstandsfähigkeit gegenüber Kritik vermutet werden kann.⁴⁰ Allein das Bestehen der Möglichkeit der Beeinflussung kann daher eine Beschränkung des Grundsatzes der Öffentlichkeit nicht rechtfertigen. Anders hingegen, wenn die Wahrheitsfindung durch den latenten Einfluss der Öffentlichkeit und der Präsenz von Medienvertretern beeinflusst wird, etwa angesichts ihres Einflusses auf Zeugen.⁴¹

Die Gefahr einer partiellen Vorverurteilung und Skandalisierung durch Medien gebietet ansonsten lediglich, dieser vorzubeugen und einen angemessenen Berichterstattungsrahmen zu setzen. Denn die Medien dienen in der heutigen Zeit als Vermittler komplexer Prozesse, die der einzelne selbst nicht in dem Maße aufbereiten kann, und sind diejenigen, welche die rechtliche Kommunikation für den Laien am stärksten prägen.⁴² Den Betroffenen verbleit zudem die Möglichkeit, den Zivilrechtsweg gegenüber jenen Äußerungen zu beschreiten, die über das zulässige Maß hinaus gehen und sich bei Verletzungen von Strafvorschriften wie § 33 KunstUrhG oder § 185 ff. StGB an die Strafverfolgungsbehörden zu halten.

2.3.2.1 *Besondere Interessenlage bei Ton- und Filmaufnahmen*

Eine besondere Beschränkung Veröffentlichung sieht § 169 Abs. 1 S. 2 GVG vor, welcher Aufnahmen in Form von Ton- und Fernsehaufnahmen, sowie Ton- und Filmaufnahmen nach Verhandlungsbeginn zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung verbietet. Zwar wird dieses Verbot durch Ausnahmen wie etwa § 169 Abs. 2, 3 GVG oder § 17a BVerfGG bisweilen relativiert, bleibt aber angesichts deren beschränkten Anwendungsbereichs dem Grunde nach aufrecht erhalten. Auch verfassungsrechtlich besteht kein Anspruch auf Ton- und Filmaufnahmen im Gerichtssaal.⁴³

Zugleich gibt die herausragende Bedeutung der Medien als Vermittler in die Öffentlichkeit Anlass dazu, danach zu fragen, ob nicht eine medienfreundlichere Lösung den widerstreitenden Interessen ebenso gerecht würde. Auch unter dem Aspekt demokratischer Kontrolle tragen gerade Film- und Tonaufnahmen dazu

³⁹ Vgl. *Gierhake*, Zur Begründung des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Strafverfahren, JZ 2013, 1030 (1034).

⁴⁰ In diesem Sinne auch *Degenhart*, Gerichtsverfahren, in: Josef Isensee/ Paul Kirchhof, Handbuch des Staatsrecht V, §115 Rn. 44.

⁴¹ BVerfGE 103, 44 (68 f.).

⁴² *Degenhart*, Gerichtsverfahren, in: Josef Isensee/ Paul Kirchhof, Handbuch des Staatsrecht V, §115 Rn. 42; BT-Drucks. 18/10144, S. 14.

⁴³ BVerfG, NJW 1993, 915 (915).

bei, ein anschauliches Bild von der Gerichtsverhandlung zu vermitteln. Als Begleiterscheinung würde auch das allgemeine Verständnis vom deutschen Recht gestärkt werden, da die bisherigen Verfahrensvorstellungen vom amerikanischen Verfahrensbild aufgrund der popkulturellen Serien und Filme geprägt sind.

Auf der anderen Seite besteht bei der Medienberichterstattung stets – unabhängig vom Medium – die Gefahr einer Verzerrung, um durch eine besonders sensationale Berichterstattung für den Unterhaltungsmarkt konkurrenzfähig zu sein.⁴⁴ Allein die bloße Gefahr der Verzerrung muss aber nicht zwingend zum generellen Verbot führen. Eine individuelle, nachträgliche Sanktionierung der Medien, welche die Grenzen der zulässigen Berichterstattung überschreiten, wäre ein mildereres Mittel, um die Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Allerdings kommt einer solchen in Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter der Betroffenen nicht dieselbe Schutzwirkung zu. Denn die mit der Berichterstattung möglicherweise einhergehende Degradierung der Person und ihres Ansehens in der Öffentlichkeit kann nicht mehr zuverlässig behoben werden, sobald ein entsprechendes Bild einmal entstanden. Wie Erfahrungen zeigen, vermag vielfach selbst ein späterer Freispruch nicht garantieren, das Ansehen der Betroffenen in der Öffentlichkeit wiederherzustellen.

Bei Ton- und Filmaufnahmen besteht in besonderem Maße eine Gefahr, dass die Betroffenen zum Schauobjekt degradiert werden, was sowohl der Menschenwürde als auch dem Grundsatz des fairen Verfahrens zuwiderliefe.⁴⁵ Denn gerade durch Filmaufnahmen werden sie erkennbar, womit eine Konzentration auf die individuellen Personen erfolgt. Diese Verknüpfung der Sache zu einer konkreten Person stellt einen wesentlich intensiveren Eingriff in das Informationelle Selbstbestimmungsrecht der Parteien dar als es im Falle der – für das Gerichts überschaubaren⁴⁶ – gewöhnlichen Saal- und Medienöffentlichkeit der Fall ist. Dieser wird durch die unbegrenzte Wiederholbarkeit und die mit der Darstellung von Bildern erreichte Authentizität erheblich verstärkt.⁴⁷

Der Informationswert von Ton- und Filmaufnahmen ist zudem bedeutend gering⁴⁸ und kann sogar den damit verfolgten Zweck – die demokratische Kontrolle durch die Öffentlichkeit – gerade gefährden. Dabei muss stets berücksichtigt werden, dass durch Bilder schnell Sympathiewerte entstehen, die ebenso wie das sonstige Ansehen der Person bei der Bewertung des Urteils keine Rolle spielen dürfen.⁴⁹ Zudem entsteht die Gefahr, dass das gesprochene Wort in der Verhandlung und der

⁴⁴ BVerfGE 103, 44 (67); *Stürner*, Gerichtsöffentlichkeit und Medienöffentlichkeit in der Informationsgesellschaft, JZ 2001, 699 (701).

⁴⁵ *Allgayer*, in: BeckOK GVG, Graf, 9. Edition, Stand: 15.11.2020, § 169 Rn. 23; *Kaulbach*, Moderne Medien in der Gerichtsverhandlung, ZRP 2009, 236 (238);

⁴⁶ *Zimmermann*, in: MüKoZPO, 5. Auflage 2017, § 169 Rn. 33; *Allgayer*, in: BeckOK GVG, Graf, 9. Edition, Stand: 15.11.2020, § 169 Rn. 23.

⁴⁷ BVerfG NJW 1995, 185 (185).

⁴⁸ *Eckertz-Höfer*, Fernsehöffentlichkeit im Gerichtssaal, DVBl. 2012, 389 (390).

⁴⁹ *Stürner*, Gerichtsöffentlichkeit und Medienöffentlichkeit in der Informationsgesellschaft, JZ 2001, 699 (703).

Zusammenschnitt des Verfahrens die ausformulierten Urteilsgründe verdrängen und die eigentlichen Hintergründe der Entscheidung der oberflächlichen Bewertung weichen.⁵⁰

Dennoch hat sich der Gesetzgeber entschieden, mit dem „Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfe für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen“ vom 8. Oktober 2017 das generelle Aufzeichnungsverbot etwas aufzuweichen, um den wachsenden Interessen in der Medienlandschaft entgegenzukommen. Zwar führte die Neuregelung nicht zu einer generellen Liberalisierung, sondern brachte nur die Erlaubnis für die Ton- und Filmaufnahme der Entscheidungsverkündung bei Bundesgerichten (§ 169 Abs. 3 GVG) sowie die Ton- und Filmaufnahme zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken (§ 169 Abs. 2 GVG). Sie lässt aber – unter Berücksichtigung der kollidierenden Interessen⁵¹ – eine Bereitschaft zur tiefergehenden Modernisierung der Verfahrensabläufe in einer veränderten Medienlandschaft hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung erkennen.

3 Urteilsbegründungen und Publizität

Neben dem Öffentlichkeitsgrundsatz tragen die Begründung und Veröffentlichung von Urteilen zur demokratischen Legitimation der Justiz bei. Denn die Öffentlichkeit und damit letztendlich der Souverän erhält dadurch die Möglichkeit, von der Auswendung und Anwendung des Rechts Kenntnis zu erlangen, hierüber in den Diskurs einzutreten und gegebenenfalls eine Rechtsänderung anzustoßen.

3.1 Begründungspflicht

Eine Begründungspflicht lässt sich sowohl aus dem einfachen Recht als auch aus der Verfassung herleiten. Zunächst sehen die Prozessordnungen eine Pflicht zur Begründung des Urteils vor.⁵² Daneben folgt sie aus dem Rechtsstaatsprinzip⁵³ sowie aus Art. 6 Abs. 1 EMRK.⁵⁴ Sinn und Zweck der Urteilsbegründung ist einerseits die Betroffenen über die dem Urteil zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen zu unterrichten und andererseits die Nachprüfbarkeit durch das Rechtsmittelgericht zu ermöglichen.⁵⁵ Zugleich erhält die Entscheidung des Gerichts durch

⁵⁰ *Franke*, Öffentlichkeit im Strafverfahren, NJW 2016, 2618 (2620); *Allgayer*, in: BeckOK GVG, Graf 9. Edition, Stand: 15.11.2020, § 169 Rn. 29.

⁵¹ BT-Drucks. 18/10144, S. 15.

⁵² Etwa § 313 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO; vgl. § 338 Abs. 1 Nr. 7 StPO.

⁵³ *Vöskühle/Sydow*, Die demokratische Legitimation des Richters, JZ 2002, 673 (680); vgl. OLG Saarbrücken, FamRZ 1993, 1098 (1099); *Musielak*, MüKoZPO, 6. Auflage 2020, § 313 Rn. 16.

⁵⁴ EGMR, NJW 1999, 2429 (2429).

⁵⁵ BVerwG, NJW 1998, 3290 (3290).

die Akzeptanz der Betroffenen legitimierende Wirkung.⁵⁶ Eine Grundvoraussetzung hierfür ist, dass die Betroffenen – insbesondere die unterlegen Partei – die Entscheidung für richtig erachten.⁵⁷ Diese Akzeptanz der Entscheidung hängt wiederum eng mit ihrer Nachvollziehbarkeit zusammen.⁵⁸ Auch deshalb ist das Urteil in einer Weise begründen, durch welche die Erwägungen und Gedanken des Gerichts für die Parteien einsichtig und nachvollziehbar werden.⁵⁹ Daneben dient die Nachvollziehbarkeit des Urteils wiederum der Kontrolle durch die Öffentlichkeit⁶⁰ und damit der demokratischen Kontrolle der Justiz.

3.2 Publizität des Urteils

Erst durch die Veröffentlichung des Urteils erfolgt eine Kontrolle der allgemeinen Öffentlichkeit, insbesondere der Fachöffentlichkeit, über den Rahmen des konkreten Verfahrens hinaus.⁶¹ Der Publizität des Urteils kommt daher besondere Bedeutung als Instrumente demokratischer Kontrolle zu.

3.2.1 Allgemeine Öffentlichkeit

Der allgemeinen Öffentlichkeit können Urteile insbesondere durch Datenbanken, Homepages der Gerichte, Zeitschriften und die Presse zugänglich gemacht werden. Die Digitalisierung trägt hierbei maßgeblich zu einem erleichterten Zugang bei. Allerdings ist zwar eine Zustellung an die Beteiligten in den Prozessordnungen vorgeschrieben,⁶² nicht hingegen eine Urteilspublikation. Vielmehr entscheidet grundsätzlich jedes Gericht selbst, ob und in welcher Form die Urteile veröffentlicht werden. Aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und auch aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt jedoch eine Pflicht zur Publikation veröffentlichtungswürdiger Gerichtsentscheidungen.⁶³ Denn aus der Perspektive demokratischer Kontrolle ist die Veröffentlichung des Urteils notwendige Bedingung, um gegebenenfalls auf eine Rechtsänderung hinzuwirken.⁶⁴ Maßstab für die Veröffentlichungswürdigkeit ist die das tatsächliche oder mutmaß-

⁵⁶ *Voßkühle/Sydow*, Die demokratische Legitimation des Richters, JZ 2002, 673 (681).

⁵⁷ *Saenger*, in: *Saenger*, Zivilprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 313 Rn. 26.

⁵⁸ Dazu umfassend *Kischel*, Die Begründung, 2003, S. 52 ff.

⁵⁹ Vgl. *Musielak*, MüKoZPO, 6. Auflage 2020, § 313 Rn. 4.

⁶⁰ *Saenger*, in: *Saenger*, Zivilprozessordnung, 8. Auflage 2019, § 313 Rn. 2.

⁶¹ *Voßkühle/Sydow*, Die demokratische Legitimation des Richters, JZ 2002, 673 (680).

⁶² BVerfG, NJW 2015, 3708 (3079).

⁶³ BVerfG NJW 1997, 2694 (2694 f.); 2015, 3708 (3079); OLG München, OLGZ 84, 477 (479); OVG Bremen, JZ 1989, 633 (635); *Hirte*, Mitteilung und Publikation von Gerichtsentscheidungen, NJW 1988, 1698 (1700).

⁶⁴ BVerfG, NJW 1997, 2694 (2695).

liche Interesse der Öffentlichkeit und das Interesse derjenigen, die in entsprechenden Angelegenheiten um Rechtsschutz nachsuchen wollen unabhängig davon, welches Gericht und welche Instanz entschieden hat.⁶⁵

Unter dem Aspekt demokratischer Kontrolle ist eine möglichst breite Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen auch jenseits des verfassungsrechtlich gebotenen Maßes nur zu begrüßen. Über die Pflicht zur Publikation veröffentlichtswürdiger Gerichtsentscheidungen hinaus wurde in Zivilsachen ein entsprechender Anspruch interessierter Dritter auf Zugang zu anonymisierten Abschriften eines Urteils vom Bundesgerichtshof bejaht,⁶⁶ in Strafsachen hingegen verneint.⁶⁷ Wie diese Entscheidungen verdeutlichen gilt es wiederum, auch bei der Veröffentlichung kollidierenden Rechtsgütern – insbesondere dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Betroffenen – hinreichend Rechnung zu tragen. Vielfach wird dafür bereits die Anonymisierung der Entscheidung genügen. Der demokratischen Kontrolle, die gegen die widerstreitenden Interessen abzuwagen ist,⁶⁸ tut dies allerdings in der Regel keinen Abbruch, da die Anwendung und Auslegung des Rechts unabhängig von der Person des Betroffenen nachvollzogen werden kann.

3.2.2 Rechtsstellung der Presse

Eine besondere Bedeutung beim Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichtsentscheidungen kommt der Presse zu, die durch ihre Berichterstattung auch nicht veröffentlichte Urteile der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich macht und – unabhängig von der Veröffentlichung – den wesentlichen Inhalt der Entscheidung in die überwiegend nicht rechtskundige Öffentlichkeit zu transportiert. Die Presse kann daher bisweilen weiterreichende Ansprüche auf Zugang zu Urteilen geltend machen. In diesem Sinne ergibt sich aus den Pressegesetzen der Länder ein Auskunftsanspruch gegenüber den Behörden,⁶⁹ der auch gegenüber den Gerichten besteht.⁷⁰ Aus verfassungsrechtlicher Perspektive greift die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG mit dem darin verankerten Informationsanspruch,⁷¹ da nur der prinzipiell ungehinderte Zugang zu Informationen die Presse in den Stand versetzt, die ihr in der freiheitlichen Demokratie zukommenden Funktionen wirksam wahrzunehmen.⁷² Damit trägt die Presse durch ihre Vermittlungsfunktion zur demokratischen Kontrolle

⁶⁵ BVerfG, NJW 1997, 2694 (2695).

⁶⁶ BGH, NJW 2017, 1819 (1820).

⁶⁷ BGH, NJW 2018, 3124 (3123).

⁶⁸ Vgl. BVerfG, NJW 2015, 3708 (3709); BVerfGE 35, 202 (233).

⁶⁹ Etwa § 4 Abs. 1 S. 1 BayPrG, § 4 Abs. 1 PresseG NRW, § 4 Abs. 1 Nds. PresseG.

⁷⁰ Söder, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 30. Edition, Stand: 01.11.2020, § 4 BayPrG Rn. 10; Engel, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 30. Edition, Stand: 01.08.2019, § 4 Rn. 9.

⁷¹ Ständige Rechtsprechung, vgl. BVerfG, NVwZ 2020, 1360 (1361); NVwZ 2013, 1006 (1007); Starck/Paulus, in: Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Auflage 2018, Art. 5 Rn. 149.

⁷² BVerfGE 50, 234 (240).

der Justiz bei. Auch der Auskunftsanspruch der Presse kann allerdings in kollidierenden Rechtsgütern seine Schranken finden. Hier greift wiederum insbesondere das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen, sodass unter Abwägung der widerstreitenden Interessen unter Umständen – insbesondere bei Strafurteilen – eine Anonymisierung des Urteils erforderlich sein kann.⁷³

4 Fazit

Demokratische Kontrolle der Justiz erfolgt vor allem, indem das Handeln der Gerichte und ihre Entscheidungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese erfolgt zunächst durch die Öffentlichkeit der Verhandlungen. Sie wird aber auch durch die Begründungspflicht sowie insbesondere durch die Publizität von Gerichtsentscheidungen verwirklicht. Kollidierende Interessen, insbesondere das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und das rechtsstaatliche Interesse an der Wahrheitsfindung, können Beschränkungen der Öffentlichkeit ebenso wie der Publizität gebieten. Wenngleich den Medien eine besondere Vermittlungsposition zukommt, begegnet daher die weitgehende Nichtzulassung von Ton- und Bildaufnahmen keine Bedenken. Dessen ungeachtet trägt die Veränderung der Medienlandschaft zu einer größeren Verbreitung der Gerichtsentscheidungen bei und stärkt damit zugleich die Möglichkeiten demokratischen Kontrolle.

⁷³ BVerfG, NJW 2015, 3708 (3710).